

VI.

Verfassungsgeschichte der Stadt Bremen im
Mittelalter.

Von Dr. W. Barges.

1.

Bremen¹⁾ verdankt seine Entstehung als Stadt einem Willensacte des großen Sachsenkaisers Otto I. Am 10. August 966 nimmt der Kaiser die Einwohner des Ortes Bremun, die als negotiatores bezeichnet werden, in seinen persönlichen Schutz und stellt sie den Einwohnern der Königsorte, regales urbes, gleich. Er verleiht also dem Orte den kaiserlichen Frieden und giebt ihm Weichbildsrecht.²⁾ Er erhebt ihn zur urbs regalis, zum Weichbild.³⁾ Ein einfaches Dorf war Bremen zu jener Zeit nicht mehr.⁴⁾ Die Bezeichnung als locus, Ort,⁵⁾ die später für Ortschaften gebraucht wird, die eine Mittelstellung zwischen Dorf und Stadt einnehmen⁶⁾, kann freilich ein Zufall sein; aber die Urkunde Ottos zeigt deutlich, daß in Bremen — in loco Bremun

1) Vgl. meinen Aufsatz „Zur Entstehungsgeschichte Bremens“, in dieser Ztschr. 1893, S. 335—365 (angeführt als „Entstehung“) und meine Aufsätze „Zur Entstehung der deutschen Stadtverfassung“, in Jahrb. f. Nationalök. u. Statistik, VI, S. 161 ff. VIII, S. 801 ff. IX, S. 481 ff. (angeführt als „Stadtverfassung“ I, II, III). —
2) UB. I, S. 12, n. 11. Entstehung, S. 347. — 3) Stadtverfassung, I, S. 184 ff., S. 192. III, S. 484. Entstehung, S. 354. — 4) Entstehung, S. 343. — 5) UB. I, S. 12, n. 11, S. 11, n. 10. — 6) Vgl. meinen Aufsatz über die Verfassungsverhältnisse von Wernigerode (Ztschr. f. Kulturgesch.). Vgl. Stadtverfassung, I, S. 213.